

Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung des Marktes Au i. d. Hallertau (Abfallentsorgungssatzung)

vom 15.12.2022

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) i. d. F. vom 09.08.1996 und der dazu bisher ergangenen Änderungen, § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising vom 23.07.2020, § 1 der „Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt“ vom 08.10.2020 sowie in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Au i. d. Hallertau – nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Markt führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt und dieser Satzung eine Entsorgung folgender Abfallarten aus privaten Haushalten durch, die im Marktgebiet anfallen:

1. Grüngut
2. Bauschutt

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Definition Abfallentsorgung und der zu entsorgenden Abfallarten:

- a) Abfallentsorgung ist hierbei die Verwertung und Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwendung oder Beseitigung
- b) Grüngut umfasst insbesondere Mäh- und Schnittgut wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, üblicherweise aus privaten Gärten
- c) Bauschutt umfasst recyclingfähige mineralische Materialien von meist stückiger, fester Konsistenz, deren Hauptbestandteile Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sind. Der Bauschutt darf nicht mit anderen Abfällen wie z. B. Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe, Kabelreste vermischt sein. Zugelassen sind ausgehärteter Mörtel und Gips, Fliesenkleberreste, Zementreste, Naturstein, Gartensteine und –platten, Porzellanreste wie Toilettenschüsseln u. ä.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten sowie Mieter und Pächter gleich.

Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung durch den Markt

(1) Die Entsorgung umfasst das Annehmen und Entsorgen der Abfälle, welche in der örtlichen Sammelstelle angeliefert werden. Die Abfälle werden vom Markt nicht eingesammelt oder befördert. Dies obliegt gemäß § 8 dieser Satzung dem Besitzer der Abfälle.

(2) Mengenbeschränkung:

- a) Von der Entsorgung durch den Markt ausgeschlossen ist Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau. Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- b) Von der Entsorgung ausgeschlossen ist ferner Bauschutt in Mengen über 1 m³ pro Woche.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich der Markt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 2 und 3) im Marktgebiet sind berechtigt den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung gemäß § 1 und § 3 dieser Satzung zu verlangen.

(2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht den gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden Abfall gemäß § 1 Nr. 1. und 2. und im Rahmen des in dieser Satzung geregelten Umfangs (§ 3 Abs. 2) der gemeindlichen Entsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 2 und 3) im Marktgebiet sind verpflichtet ihre Grundstücke hinsichtlich des Grünguts nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche gemeindliche Entsorgungseinrichtung anzuschließen bzw. das auf ihren Grundstücken anfallenden Grüngut nach Maßgabe dieser Satzung dem Markt zu überlassen, sofern diese

- nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden oder
- nicht durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder in einer anderen Grüngutentsorgungseinrichtung oder
- nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Grüngut nicht anfällt.

(2) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Bauschuttdeponie ordnungsgemäß entsorgt, so besteht auch hier nach Maßgabe der Satzung ein Anschluss- und Überlassungszwang analog des Abs. 1.

§ 6

Eigentumsübergang

(1) Mit Anlieferung der Abfälle nach § 1 durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten in der öffentlichen Entsorgungseinrichtung und dem gestatteten Abladen geht das Eigentum auf den Markt über.

(2) In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Anlieferung zur Sammelstelle, weitere Regelungen

(1) Besitzer der in § 1 genannten Abfälle haben diese selbst oder durch Beauftragte zu der vom Markt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Sammelstelle zu bringen. In der Benutzungsordnung oder Gebührensatzung kann der Markt für die einzelnen Sammelstellen weitere verbindliche Regelungen festlegen. Der Markt kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden den Bürgern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(3) Die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen des Landkreises Freising vom 16.07.2015 gilt analog in der jeweils gültigen Fassung für die vom Markt an der Sammelstelle durchgeführte Abfallentsorgung.

§ 9

Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 33 BayAbfAlG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis 2.500 € belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- b) gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bzw. § 8 verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, 15.12.2022



Sailer
Erster Bürgermeister

